

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020

RSG-20161
OXYAL

1 BEZEICHNUNG DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktidentifikator: **SafeGreen® OXYAL Oxydationsentferner für Aluminium**

Rezeptur Nummer: RSG-20161
 Artikel Nummer: RSG-20161-0010 RSG-20161.0210
 EAN / GEN-Code: 42 60369 64264 8 42 60369 64265 5
 Verpackungsregister: DE4614825432448-V www.verpackungsregister.org
 (EU) Formelidentifikator: UFI: GXTS-D1DT-G00H-3NMM

1.2 Relevante identifizierte Verwendung des Gemischs[Ⓞ] und Verwendungen von denen abgeraten wird[Ⓞ]:

Gewerbliche und industrielle Verwendung.
 ① PC35 Wasch- und Reinigungsmittel (auch solche auf Lösemittelbasis).
 ② Keine Angaben.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt:

(DE) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

RSG EUROPE GmbH Telefon: +49 34901 51212
 Werftstrasse 4 Telefax: +49 34901 51211
 DE-06862 Dessau-Rosslau E-Mail: info@safegreen.de

(CH) Anschrift des Herstellers / Lieferanten:

RSG EUROPE GmbH Telefon: +41 55 460 1212
 Alpenblickstrasse 8 E-Mail: info@rsg-europe.com
 CH-8853 Lachen

Verantwortlich für das Datenblatt:

Rolf Schmidhäusler Telefon: +41 55 460 1212
 E-Mail: rolf@rsg-europe.com



1.4 Notrufnummern:

(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich **145** +41 44 251 5151 Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch

Des Herstellers / Lieferanten:

Montag – Freitag: 08:00 – 17:00 Telefon: (DE) +49 34901 51212
 (CH) +41 55 460 1212

Weitere Beratungsstellen für Vergiftungserscheinungen: Telefon:

(AT) Vergiftungsinformationszentrale, 1090 Wien	+43 (1) 406 4343	Deutsch, Englisch
(BE) Centre Antipoisons, 1120 Brüssel	+32 (70) 245 245	Französisch, Flämisch, Englisch
(CH) Toxikologisches Zentrum, 8028 Zürich 145	+41 (0)44 251 5151	Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch
(CZ) Poison Information Centre, 1280 Prag	+42 (02) 249 192 93	Tschechisch, Deutsch, Englisch
(DE) Beratungsstelle für Vergiftungserscheinungen, Berlin	+49 761 19240	Deutsch, Englisch
(DK) Giftinformationen, 2400 Copenhagen	+45 (35) 316 060	Dänisch, Englisch
(ES) Servicio Nacional de Información Toxicológica, Madrid	+34 (91) 562 84 69	Spanisch, englisch
(FR) Centre Anti-Poisons, 67091 Strasbourg	+33 (3) 883 737 37	Französisch, Deutsch, Englisch
(FI) Poison Information Centre, 00290 Helsinki	+358 (9) 471 977	Finnisch, Schwedisch, Englisch
(GB) National Poison Inform. Centre, London SE14 5ER	+44 (171) 635 9191	Englisch
(GR) Poison Information Centre, 11527 Athen	+30 (1) 799 3777	Griechisch, Englisch
(HR) Poison Control Centre, 10000 Zagreb	+385 (1) 222 302	Kroatisch
(IT) Centro Antiveleni, 00161 Roma	+39 (6) 490 663	Italienisch, Französisch, Englisch
(LT) Poison Centre, 2043 Vilnius	+370 (2) 269 583	Litauisch, Russisch, Deutsch, Englisch
(NL) Nationaal Vergiftingen Informatie Centrum, Bilthoven	+31 (30) 274 88 88	Niederländisch, Französisch, Deutsch, Englisch
(NO) Giftinformasjonssentralen, 0034 Oslo	+47 (22) 591 300	Norwegisch, Englisch
(PL) National Poison Information Centre, 90950 Łódź	+48 (42) 657 99 0	Polnisch, Deutsch, Englisch
(PT) Centro de Informacao Antivenenos, 1749075 Lisboa	+351 (1) 795 01 43	Portugiesisch, Französisch, Englisch
(RU) Toxicology Information & Advisory Centre, Moskau	+7 (95) 928 1647	Russisch (Englisch)
(SE) Giftinformationscentralen, 17176 Stockholm	+46 (8) 736 0384	Schwedisch, Englisch
(SK) Poison Information Centre, 83101 Bratislava	+00421 (17) 547 741 66	Slowakisch, Deutsch, Englisch
(SL) Poison Control Center, 1000 Ljubljana	+386 (61) 302 457	Englisch, (Deutsch, Französisch)
(TR) National Poison Control Center, 06100 Ankara	+90 312 433 7001	Türkisch, (Englisch)
(HU) Departement of Clinical Toxicology, Budapest VII	+36 (1) 215 215	Ungarisch, Deutsch, Englisch

Mit den oben genannten 'weiteren Beratungsstellen für Vergiftungserscheinungen' (GIZ) bestehen keine Dienstleistungsvereinbarungen und es stehen diesen GIZ auch keine produktbezogenen Informationen oder SDB zur Verfügung. Im Notfall sind diese GIZ aber in der Lage Hilfestellung zu erbringen.

Sitz der Gesellschaft:

RSG-EUROPE GmbH
 Werftstrasse 4
 DE-06862 Dessau-Rosslau
www.safegreen.co

Michael Engelbrecht
 Tel. : +49 34901 512 12
 Fax : +49 34901 512 11
michael@safegreen.de

Entwicklungslabor:

RSG-EUROPE GmbH
 Alpenblickstrasse 8
 CH-8853 Lachen

Rolf Schmidhäusler
 Tel. : +41 55 460 1212
info@rsg-europe.com

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020

RSG-20161
OXYAL

2 MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Einstufung des Gemischs:

Einstufung und Kennzeichnung gemäss Richtlinie 1272/2008/EC:

Einstufung gemäss CLP-Verordnung	Einstufungsverfahren	SCL oder M-Faktor	H-Sätze
Eye Corr., Cat. 1	Übertragungsgrundsatz - im Wesentlichen ähnliche Gemische	---	H318
Skin Corr., Cat. 1B	Übertragungsgrundsatz - im Wesentlichen ähnliche Gemische	---	H314
Metall Corr., Cat. 1	Übertragungsgrundsatz - im Wesentlichen ähnliche Gemische	---	H290

2.2 Kennzeichnungselemente:

Kennzeichnungspflichtig nach Verordnung (EG) 1272/2008:

GHS05

Signalwort: GEFAHR

Bestandteil(e): Ameisensäure, Phosphorsäure

Gefahrenhinweise H – Sätze:

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise P – Sätze:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P280 Schutzhandschuhe und Schutzbrille tragen.

P301+330+331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.

P303+ BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Haut mit Seife und Wasser waschen / duschen.

P305+351+338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P310 Sofort Giftinformationszentrum oder Arzt anrufen.

P401 Unter Verschluss halten.

P501 Inhalt / Behälter einer Sammelstelle für Sonderabfall zuführen.

Besondere Kennzeichnung:

Keine.

Gefahrenpiktogramme:



2.3 Sonstige Gefahren:

Das Gemisch enthält keine PBT oder vPvB gemäss Anhang XIII.

3 ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN DES GEMISCHS

3.2 Chemische Charakterisierung:

Zubereitung / Gemisch:

Gefährliche Inhaltsstoffe:

CAS-Nr. EINECS-Nr. REACH-Nr.	Stoffname EC-Name IUPAC-Bezeichnung	m%-Bereich	Sym bol	H-Sätze Einstufungskriterien	§
64-18-6 200-579-1 01-2119491174-37	FORMIC ACID Ameisensäure	10-25	GH S05	H314, Skin Corr., 1A	§
7664-38-2 231-633-2 01-2119485924-24	ORTHOPHOSPHORIC ACID Phosphorsäure	5 - 10	GH S05	H314, Skin Corr., 1B	§

§ Stoffe für die Expositionsgrenzwerte bestimmt sind - siehe Abschnitt 8.

Den Volltext der in diesem Abschnitt aufgeführten Gefahrenhinweise finden Sie unter Abschnitt 16.

Erstausgabe: 19.06.2020
Aktuelle Version: **6E.0b**
Gültig ab: 22.06.2020

RSG-20161
OXYAL

4 ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Nach Einatmen:

Verletzten unter Selbstschutz aus dem Gefahrenbereich an die frische Luft bringen. Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen. Bei Atemnot Sauerstoff inhalieren lassen. Bei Atemnot halbsitzende Position einnehmen lassen. Ehestmöglich ein Glucocorticoid-Dosieraerosol zur Inhalation wiederholt tief einatmen lassen. In jedem Fall schnelle Arzthilfe sicherstellen.

Nach Hautkontakt:

Kontaminierte, benetzte Kleidung entfernen, dabei Selbstschutz beachten. Betroffene Hautpartien mindestens 10 bis 20 Minuten unter fließendem Wasser spülen. Für ärztliche Behandlung sorgen. Nach großflächiger Benetzung möglichst sofort (Schwall-) Dusche benutzen. Danach: Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen. Zwischenzeitlich Notarzt rufen

Nach Augenkontakt:

So schnell wie möglich: Auge unter Schutz des unverletzten Auges 10 Minuten unter fließendem Wasser bei weitgespreizten Lidern spülen. Milden Wasserstrahl direkt in das Auge richten, um Säurereste schnellstmöglich und vollständig zu entfernen. Kontaktlinsen entfernen und weiter spülen. Anschließend möglichst sofortiger Transport zum Augenarzt / zur Klinik. Während des Transports mit isotonischer Kochsalzlösung weiterspülen, ersatzweise mit Wasser.

Nach Verschlucken:

Sofort 1 - 2 Glas Wasser trinken lassen. Verletzten ruhig lagern, vor Unterkühlung schützen. Erbrechen nicht anregen. Zwischenzeitlich Notarzt rufen. Bei Spontanerbrechen Kopf des Betroffenen in Bauchlage tief halten oder zumindest in Seitenlage bringen, um Eindringen von Mageninhalt in die Luftröhre zu verhüten. Nach Ingestion ist eine Frühendoskopie zu erwägen **ACHTUNG: Perforationsgefahr!** (Entscheidung anhand Klinik/Anamnese/anderer Befunde). In der Klinik kann versucht werden, durch Legen einer weichen, flexiblen Magensonde (unter Sicht) Mageninhalt abzusaugen. Magenspülung wird aufgrund erhöhter Perforationsgefahr nicht empfohlen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Starke Verätzungen der Haut, Schleimhäute. Bei Verschlucken besteht das Risiko von Perforationen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Bei Verschlucken bzw. Erbrechen Gefahr des Eindringens in die Lunge. **Symptomatik der akuten Vergiftung:**

Augen: durch Dämpfe: Brennen/Stechen, Lidkrampf, Tränenreiz, Konjunktivitis, Lidödem, Keratitis; Flüssigkeit bewirkt schnell Corneatrübung, Iritis, auch Symblepharon.

Haut: durch Dämpfe: Brennen, Erythem, Blasenbildung; durch > 10 %ige Säure Verätzungen (Brennen, Erythem, Ödem, Blasenbildung, Nekrotisierung, Ulceration); nach großflächiger Benetzung Resorptivwirkung möglich.

Inhalation: Prickeln/ Stechen in der Nase, Nasenfluß, Husten, Kehlkopfreiz, evtl. reflektorische Atemverhaltung, bei Überempfindlichen evtl. schon bei sehr geringen Konzentrationen asthmaähnliche Beschwerden; bei massiver Inhalation (ab ca. 30 ppm) Gefahr von Glottis-/Larynxödem oder -spasmen, Lungenödem, Pneumonie, Resorptivwirkung wenig wahrscheinlich.

Ingestion: selbst bei Verschlucken stark verdünnter Säure (z.B. 1 %iger Lösung) besteht akute Lebensgefahr! Schmerzhafte Verätzung in Mund, Rachen (Glottisödem!), Ösophagus und Magen (Perforationsgefahr!), Magenblute, mit Herz-Kreislaufreaktionen: Kollaps oder Schockzustand, reflektorischer Herzstillstand möglich, als Schockfolge evtl. ischämische Leber- und Herzschäden; Resorptivwirkung (s.u.); als Spätschäden oft Ösophagusstrikturen Resorption: ZNS-Depression (Bewußtlosigkeit), Azidose, Hämolyse, Hämorrhagien, Nierenfunktionsstörung/-versagen.

Hinweise zur Ersten ärztlichen Hilfe:

Augen anhaltend spülen: nach Einwirkung konz. Säure konnten irreversible Schäden durch 1 - 2 h Spülung mit physiol. Kochsalzlösung vermieden werden. Augenarzt hinzuziehen.

Kontaminierte **Hautareale** anhaltend mit Wasser spülen. Weitere Behandlung analog Verbrennungen. Notwendigenfalls Schockbehandlung; Tetanusprophylaxe. Gleichzeitige Inhalationsgefahr beachten- besonders bei Verätzungen im Gesichtshalsbereich!

Nach **Einatmung** von Dämpfen/Aerosolen: inhalativ und i.v. hohe Dosen Glucocorticoide verabreichen; Sauerstoff inhalieren lassen, alle weiteren Maßnahmen der Lungenödem-Prophylaxe einleiten. Bald auch Pneumonieprophylaxe. Intubation, Beatmung, evtl. auch Frühtracheotomie können bei Ateminsuffizienz/ Glottisödem erforderlich werden.

Nach **Ingestion** Flüssigkeit (1 - 2 Glas) trinken lassen. Keinesfalls Erbrechen anregen. A-Kohle ist kontraindiziert. Herz-Kreislauf- und Atemfunktion stabilisieren. Lungen- bzw. Glottisödem-Prophylaxe (s.o.) ist indiziert. Bei Anzeichen eines Schocks: Plasmaexpander infundieren, dabei Dextran (Infukoll M40) wegen Urineindickung nicht oder nur wenig verwenden. Weitere Therapie symptomatisch. Nach Ingestion, Inhalation und größerflächigem Hautkontakt stets sofortige Weiterbehandlung in der Klinik anschließen. Besonderer Aufmerksamkeit bedürfen Herz-Kreislauf- und Atemfunktion, Blutgaswerte, Säure-Basen-Haushalt (Azidosebehandlung), Nierenfunktion (Nierenprotektion) und Blutparameter, einschließlich Blutgerinnungsstatus. Bei schweren Ameisensäure-Intoxikationen (mit Hämolyse) wird vermehrtes Flüssigkeitsangebot und Alkalisierung des Urins empfohlen bzw. bei beginnendem Nierenversagen Hämodialyse. Folsäure ist als Adjuvans möglicherweise hilfreich

5 MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**5.1 Löschmittel:****Geeignete Löschmittel:**Trockenlöschmittel, CO₂, Sprühwasser oder ‚Alkohol‘-Schaum.**Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:**

Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere Gefährdung durch das Gemisch, seine Verbrennungsprodukte oder entstehenden Gase:

Ameisensäure zersetzt sich beim Erwärmen je nach Bedingung in Kohlenmonoxid und Wasser oder in Kohlendioxid und Wasserstoff. Im Brandfall können Kohlenstoffoxide entstehen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung:**Besondere Schutzausrüstung:**

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen. Dicht schliessender Chemieschutzanzug.

Zusätzliche Hinweise:

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

6 MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG**6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und anzuwendende Verfahren:****Nicht für Notfälle geschultes Personal.**

Bei unbeabsichtigtem Verschütten oder unbeabsichtigter Freisetzung ist auf die Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben zu achten um Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung zu verhindern.

Für Einsatzkräfte.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen wie in Ziffer 8.2.2 persönliche Schutzausrüstung beschrieben.

Zusätzliche Hinweise: kontaminierte Flächen werden extrem rutschig.

6.2 Umweltschutzmassnahmen:

Verunreinigungen des Grundwassers durch das Material vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Universalbinder) aufnehmen. Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln. Kontaminierte Oberflächen mit viel Wasser nachspülen.

Geeignete Materialien: Säurebeständige Materialien.

Ungeeignete Materialien: Keine Angaben.

Reinigungsverfahren im Fall von Verschütten:

- | | |
|--|--|
| a) Neutralisierungsverfahren | Nein - mit viel Wasser verdünnen. |
| b) Dekontaminierungsverfahren | Nicht notwendig |
| c) Einsatz absorbierender Materialien | Kieselgur, Sand, Holzspäne, Universalbinder. |
| d) Säuberungsverfahren | Mit viel Wasser nachspülen. |
| e) Absaugungsverfahren | Ja |
| f) Ausrüstung für die Rückhaltung / Reinigung: | Keine besonderen Anforderungen. |

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung:

- Eindringen in fliessende / stehende Gewässer vermeiden.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte:

Keine.

7 HANDHABUNG UND LAGERUNG

Die Angaben in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts beziehen sich auf den Schutz der menschlichen Gesundheit, der Sicherheit sowie der Umwelt. Sie müssen den Arbeitgeber bei der Festlegung geeigneter Arbeitsabläufe und organisatorischer Massnahmen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 98/24/EG und Artikel 5 der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates unterstützen.

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung:**Hinweise zur sicheren Handhabung:**

Berührung mit den Augen vermeiden. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Betroffene Hautpartien mit Wasser waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Sprühnebel nicht einatmen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen.

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Übliche Massnahmen des vorbeugenden Brandschutzes. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:

Anforderung an die Lagerräume und Behälter:

Optimale Lagertemperaturen: +5°C bis +30°C. Keine direkte Sonneneinstrahlung.
 Anforderungen an die Belüftung: Natürliche Belüftung ausreichend.
 Rückhalteeinrichtungen: Vorschriften zur Lagerung von Gefahrstoffen beachten.
 Verpackungen / Behälter: Behälter fest verschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise:

Nicht zusammen mit Oxidationsmitteln (Chlor, Peroxyde) aufbewahren.

Lagerklasse nach TRGS 510 - Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern:

Lagerklasse	A: Zusammenlagerung eingeschränkt mit Lagerklassen: B: Separatlagerung erforderlich mit Lagerklassen:
8 B Nicht brennbare, ätzende Stoffe	Keine

7.3 Spezifische Endanwendungen:

National gibt es eine Vielfalt an Informationen, die Hinweise, Empfehlungen oder Massnahmen zur sicheren Verwendung von Endprodukten enthalten und auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen werden kann.

Beachtung der TRGS 420 Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK) nicht erforderlich.
 Es sind keine Expositionszenarien zu erstellen.

8 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION / PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union für die berufsbedingte Exposition gemäß der Richtlinie 98/24/EG beziehen, einschließlich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU der Kommission (1); die nationalen Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition, die sich auf die Grenzwerte der Union gemäß der Richtlinie 2004/37/EG beziehen, einschließlich etwaiger Hinweise gemäß Artikel 2 Absatz 3 des Beschlusses 2014/113/EU;

8.1 Zu überwachende Parameter - Expositionsgrenzwerte:

Auch bei bestimmungsgemässer Verwendung können gefährliche Stoffe in die Luft freigesetzt werden.

(DE) ARBEITSPLATZGRENZWERTE:

CAS-Nr.	Art des Grenzwertes	Grenzwert in		Spitzenbegrenzung Überschreitungsfaktor	Hinweis	Herkunft:
		ppm	mg/m ³			
64-18-6	AGW	5	9,5	2	Y	TRGS 900
7664-38-2	AGW	-	2 e	2	Y	TRGS 900

(CH) ARBEITSPLATZGRENZWERTE (AGW) Maximale Arbeitsplatz Konzentration (MAK) SUVA 2020

CAS-Nr.	Stoffname	MAK-Wert		KZGW		Notationen*	Kritische Toxizität
		ppm	mg/m ³	ppm	mg/m ³		
64-18-6	Ameisensäure	5	9.5	10	19	SS _C	OAW, Haut, Auge
7664-38-2	Phosphorsäure	---	2 e	---	4 e	SS _C	Lunge, OAW, Haut, Auge

- * H Hautresorption, Stoffe, die mit H gekennzeichnet sind erfordern zusätzlich eine biologische Überwachung.
 S Sensibilisierung. Auch die Einhaltung des MAK-Wertes ergibt keine Sicherheit gegen das Auftreten allergischer Reaktionen.
 C Krebserrregende Stoffe: Kategorie C1= bekanntermassen krebserzeugend, Kategorie C2= wahrscheinlich krebserzeugend beim Menschen.
 M Keimzellmutagene Stoffe: Kategorie M1=bekanntermassen, Kategorie M2=möglicherweise vererbbare Mutationen der Keimzellen.
 R Reproduktionstoxische Stoffe: Kategorie R1_A=bekanntermassen, Kategorie R1_B=wahrscheinlich, Kategorie R2=möglicherweise.
 SS Beziehung zwischen fruchtschädigender Wirkung und MAK-Wert:
 SS_A=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten der Grenzwerte auftreten.
 SS_B=eine Schädigung der Leibesfrucht kann auch bei Einhalten des MAK-Wertes nicht ausgeschlossen werden.
 SS_C=eine Schädigung der Leibesfrucht braucht bei Einhalten des MAK-Wertes nicht befürchtet zu werden.
 O⁺ Interaktion von Lärm und chemischen Stoffen.
 B Biologisches Monitoring.
 P Provisorische Festlegung.
 AW / OAW Atemwege / Obere Atemwege.
 NS / ZNS Nervensystem / Zentrales Nervensystem.

(DE) BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	Bemerkungen
---	---	---	mg/l μmol/l	---	---

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020

RSG-20161
OXYAL

(CH) BIOLOGISCHE GRENZWERTE (BGW):

CAS-Nr.	Stoffbezeichnung Biologischer Parameter	BAT-Wert	Untersuchungs- material	Probenahme- zeitpunkt	SVUA 2020 Bemerkungen
---	---	---	mg/l μmol/l	---	---
* B	Vollblut	a	Keine Beschränkung.	N	Nicht spezifischer Parameter.
E	Erythrozyten	b	Expositionsende, bzw. Schichtende.	Q	Quantitative Interpretation schwierig.
U	Urin	c	Bei Langzeitexposition: nach mehreren vorangegangenen Schichten	X	Umwelteinflüsse.
A	Alveolarluft	d	Vor nachfolgender Schicht.	P	Provisorische Festlegung.
P/S	Plasma / Serum			T	Akuttoxischer Effekt.
				#	Kanzerogen mit Schwellenwert.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition:

Geeignete technische Steuereinrichtungen:

Keine notwendig.

Individuelle Sicherheitsmassnahmen:

Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen. Beschmutzte Kleidung entfernen und vor Wiederverwendung waschen. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz:



In Ausnahmesituationen (z.B. unbeabsichtigte Stofffreisetzung, Arbeitsplatzgrenzwertüberschreitung) ist das Tragen von Atemschutz erforderlich. Tragezeitbegrenzungen beachten. Atemschutzgerät: Gasfilter E, Kennfarbe gelb. Bei Konzentrationen über der Anwendungsgrenze von Filtergeräten, bei Sauerstoffgehalten unter 17 Vol% oder bei unklaren Bedingungen ist ein Isoliergerät zu verwenden.

Handschutz:



Schutzhandschuhe gemäss EN 374. Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Die Durchdringungszeit ist unter anderem abhängig von Material, Dichte und Ausführung des Handschuhs und muss daher im Einzelfall ermittelt werden.

Art des Materials: Butyl-, Nitril Kautschuk, Viton

Empfohlene Durchdringungszeit: > 480 min,

Handschuhdicke: 0,45 mm.

Augenschutz:



Es muss ausreichender Augenschutz getragen werden. Korbbrille verwenden. Ist auch das Gesicht gefährdet, ist zusätzlich ein Schutzschild zu benutzen. Können augenschädigende Dämpfe oder Aerosole auftreten, ist der Schutz der Augen am besten durch eine Vollmaske sicherzustellen.

Körperschutz:



Je nach Gefährdung dichte, ausreichend lange Schürze und Stiefel oder geeigneten Chemikalienschutzanzug tragen. Flammhemmende, antistatische Schutzkleidung verwenden. Die Schutzkleidung sollte säure- und lösemittelbeständig sein.

Sonstiges:

Tragezeitbegrenzungen beachten.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Verunreinigung des Grundwassers durch das Material vermeiden. Oberflächenwasser nicht verunreinigen.

9 PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Allgemeine Angaben:

a)	Aussehen: Flüssig	Farbe: Rötlich
b)	Geruch: Stechend	c) Geruchsschwelle: N.a.
d)	pH-Wert 100 %-ig:	<1 10 %-ig: N.v. 1 %-ig: N.v.
e)	Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	0 °C
f)	Siedepunkt / Siedebereich:	100 °C
g)	Flammpunkt:	>60 °C
h)	Verdampfungsgeschwindigkeit:	Keine Angaben verfügbar
i)	Entzündbarkeit (fest, gasförmig):	N.a.
j)	Explosionsgrenzen (Vol-%): untere:	N.v. obere: N.v.
k)	Dampfdruck bei 25° C:	N.v. hPa
l)	Dampfdichte:	N.v. hPa
m)	Relative Dichte (bei 20° C):	1,048 g/cm ³
n)	Löslichkeit in Wasser:	100 %
o)	Verteilungskoeffizient, n-Oktanol/H₂O	N.v. Log P(o/w)
p)	Selbstentzündungstemperatur:	N.v. °C

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020

q)	Zersetzungstemperatur:	N.v.	°C	
r)	Viskosität:	<10	mPa*s	
s)	Explosive Eigenschaften:	Nein		
t)	Oxidierende Eigenschaften:	Nein		
9.2 Sonstige Angaben				
u)	Lösemittelgehalt V.O.C - EU:	0,0	%	
v)	Lösemittelgehalt V.O.C - CH:	0,0	%	
w)	Oberflächenspannung:	<30	mN/m (2500ms)	SITA Tensiometer
x)	Leitfähigkeit / Konduktivität:	>4'000	S/m	
y)	Refraktionsbereich:	N.v.		
z)	Verbrennungswärme:	N.v.		

10 STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Gefahren: Ameisensäure zersetzt sich beim Erwärmen je nach Bedingung in Kohlenmonoxid und Wasser oder in Kohlendioxid und Wasserstoff. Auch bei Zimmertemperatur wird allmählich Kohlenmonoxid abgespalten. Geschlossene Gefässe können zerbersten.
 - Reagiert mit Peroxiden und alkalischen Stoffen - Zersetzung des Produktes, exotherme Reaktionen möglich.

Unverträglichkeiten bei Transport, Lagerung und Verwendung:

- Keine bei sachgemässer Handhabung.

10.2 Chemische Stabilität:

Stabil unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäsem Umgang.

Ameisensäure neigt zur Zersetzung mit Freisetzung von Kohlendioxid. Explosionsgefahr bei Kontakt mit: Wasserstoffperoxid, Furfurylalkohol, Natriumhypochlorit (Wärme), Nickelkatalysatoren, Nitromethan. Der Stoff kann in gefährlicher Weise reagieren mit: Alkalihydroxid, Aluminium, Oxidationsmitteln, Salpetersäure, Schwefelsäure, Erdalkalihydroxiden (konz.). Hitze Palladium-Kohle -> Wasserstoffentwicklung, Phosphorpentoxid, Thalliumtrinitrat-Trihydrat. Die Verbindung bildet mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Hitze, Kontakt mit Stoffen die eine gefährliche Reaktion auslösen können (Siehe Pt. 10.3)

10.5 Unverträgliche Materialien:

- **Andere Stoffe:** Starke Oxidationsmittel (Chlor, Peroxide); Basen, alkalische Stoffe.

- **Materialverträglichkeit / -beständigkeit:** Entfernt Oxydationen aller Art. Greift mineralische Beläge, Kalksteine an. Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Verwendung.

11 TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Dieser Abschnitt des Sicherheitsdatenblattes ist hauptsächlich für Angehörige medizinischer Berufe, Fachleute aus dem Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz und Toxikologen bestimmt.

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

a)	Akute Toxizität:			
	Expositionsweg: Einatmen,	LC ₅₀ Ratte, (mg / l 4h):	N.v.	Analogie / Literatur
	Expositionsweg: Verschlucken,	LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	N.v.	Analogie / Literatur
	Expositionsweg: Hautkontakt,	LD ₅₀ Ratte, (mg / kg):	N.v.	Analogie / Literatur
b)	Ätz- / Reizwirkung auf die Haut:		Verursacht starke Verätzungen der Haut.	
c)	Schwere Augenschädigung /-reizung:		Verursacht schwere Augenschäden.	
d)	Sensibilisierung der Atemwege / Haut:		Keine.	
e)	Keimzell-Mutagenität:		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungs-kriterien nicht erfüllt.	
f)	Karzinogenität:		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungs-kriterien nicht erfüllt.	
g)	Reproduktionstoxizität:		Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungs-kriterien nicht erfüllt.	

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020

- h) Spezifische Zielorgan-Toxizität, einmalige Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungs-kriterien nicht erfüllt.
- i) Spezifische Zielorgan-Toxizität, wiederholte Exposition: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungs-kriterien nicht erfüllt.
- j) Aspirationsgefahr: Nein.
- Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen:**
- a) Einatmen: Nicht relevant-
- b) Verschlucken: Unwahrscheinlich - versehentlich möglich.
- c) Hautkontakt: Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.
- d) Augenkontakt: Beim Hantieren, umfüllen, anwenden möglich.
- Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften:**
- a) Anfangssymptome bei niedriger / kurzer Exposition: Keine bekannt.
- b) Folgen einer schweren / längeren Exposition: Keine bekannt.
- Verzögert und sofort auftretende Wirkung sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder langer Exposition:**
- a) Sofortige Wirkung bei kurzer Exposition: Siehe Abschnitt 11.1 b, c, d.
- b) Verzögerte Wirkung bei kurzer Exposition: Keine Angaben verfügbar.
- a) Chronische Wirkung nach kurzer Exposition: Keine Angaben verfügbar.
- b) Chronische Wirkung nach langer Exposition: Keine Angaben verfügbar.

Gemische (Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben):

Das vorliegende Gemisch wurde nicht in seiner Gesamtheit auf seine Wirkungen auf die Gesundheit getestet. Die gemachten Aussagen beziehen sich auf einschlägige Angaben zu den relevanten Stoffen, die in Abschnitt 3 aufgeführt sind.

Die Stoffe eines Gemischs können im Körper miteinander in Wechselwirkung treten, was zu unterschiedlichen Resorptions-, Stoffwechsel- und Ausscheidungsraten führt. Infolgedessen können sich auch die toxischen Wirkungen ändern und die Gesamttoxizität des Gemischs kann von der Toxizität der darin enthaltenen Stoffe abweichen. Dies wurde bei der Bereitstellung toxikologischer Informationen in diesem Abschnitt des Sicherheitsdatenblatts berücksichtigt.

11.6 Sonstige Beobachtungen / Angaben:

Es sind keine weiteren einschlägigen Angaben über schädliche Wirkungen auf die Gesundheit bekannt.
 Die Einstufung des Gemisches erfolgte nach dem Berechnungsverfahren. Es wurden dazu keine Tierversuche durchgeführt.

12 UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Ökotoxizität:

EC50 / 48h	Daphnia magna	>1 mg/l	Literatur / Analogie
IC50 / 72h	Selenastrum capricornutum	>1 mg/l	Literatur / Analogie
LC50 / 96h	Leuciscus idus	>1 mg/l	Literatur / Analogie
Akute aquatische Toxizität:		Nein.	
Chronische aquatische Toxizität:		Nein.	
Aktivitätshemmende Wirkung auf Mikroorganismen:		Nein.	

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit:

Die einzelnen Stoffe in diesem Gemisch (siehe Abschnitt 3) sind als leicht abbaubar eingestuft, gemäss OECD 302B-Richtlinien (>70% / 28d).
 Das/die in diesem Gemisch enthaltene/n Tensid/e erfüllt/en die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergentien festgelegt sind.

12.3 Bioakkumulationspotential:

Bioakkumulationspotential bezeichnet das Potenzial bestimmter Stoffe im Gemisch, sich in der belebten Umwelt anzureichern und letztlich in der Nahrungskette aufzusteigen.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (Kow)	Biokonzentrationsfaktor (BCF):
Die enthaltenen Stoffe verfügen über kein Potential zur Bioakkumulation.	---	---

12.4 Mobilität im Boden:

Mobilität im Boden bezeichnet das Potenzial des Stoffs oder der Bestandteile eines Gemischs, nach Freisetzung in der Umwelt unter Einwirkung natürlicher Kräfte ins Grundwasser zu sickern oder sich von der Freisetzungsstelle aus in einem bestimmten Umkreis zu verbreiten. Der Adsorptionskoeffizient (Koc) ist stoffspezifisch und kann daher nicht für die Zubereitung angegeben werden.

Stoffbezeichnung (Abschnitt 3):	Adsorptionskoeffizient (Koc) EG 440/2008 Methode C19	Oberflächenspannung
Eine Bindung an die feste Bodenphase ist nicht zu erwarten.	---	---

12.5 Ergebnisse der Ermittlung der PBT- und vPvB-Eigenschaften:

Das Gemisch enthält keine als PBT oder vPvB eingestufte Stoffe.

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020




- 12.6 Andere schädliche Wirkungen:**
- | | |
|--|-------|
| Potential zur fotochemischen Ozonbildung: | Nein. |
| Potential zum Ozonabbau: | Nein. |
| Potential zur Erwärmung der Erdatmosphäre: | Nein. |
| Potential zur Störung endokriner Systeme: | Nein. |

13 HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung.

- a) Des unverschmutzten Gemisches: Grosse Mengen (>10 Liter) an den Lieferanten zurückführen.
 Abfallschlüssel: 20 01 29 Reinigungsmittel die gefährliche Stoffe enthalten.
- Der verschmutzten Lösung: Die Art der Verschmutzung bestimmt das Verfahren der Abfallbehandlung.
 Zuführen an eine Sammelstelle für Sonderabfälle / Entsorgungsunternehmen.
- Mögliche Abfallschlüssel: Keine Angaben.
- Des Verpackungsmaterials: Mit Wasser ausspülen und einer Sammelstelle für die Wiederverwertung zuführen.
 Kann der Verbrennung zugeführt werden.
- Abfallschlüssel: 20 01 39 Kunststoffe.
- b) **Physikalisch / chemische Eigenschaften die die Verfahren der Abfallbehandlung beeinflussen können:**
- Des Gemisches: Keine Angaben zur Verfügung.
- Des Verpackungsmaterials: Verpackung aus PE - guter Brennwert.
 Produktreste in den Verpackungen sind für die Verbrennung unbedenklich.
- c) **Entsorgung über das Abwasser:** Nein.
- Es sind die einschlägigen Rechtsvorschriften der Union über Abfall oder, falls solche Bestimmungen noch nicht erlassen sind, auf einschlägige nationale oder regionale Bestimmungen zu beachten!

14 ANGABEN ZUM TRANSPORT

ADR		IMDG / ADN		IATA	
14.1 UN-Nummer:					
3265		3265		3265	
14.2 Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:					
ÄTZENDE SAURE ORGANISCHE FLÜSSIGE STOFFE, N.A.G. Enthält: Phosphorsäure, Ameisensäure		CORROSIVE ORGANIC ACIDIC LIQUIDS, N.O.S. Contains: Phosphoric acid, formic acid		CORROSIVE ORGANIC ACIDIC LIQUIDS, N.O.S. Contains: Phosphoric acid, formic acid	
14.3 Transportgefahrenklasse:					
8		8		8	
14.4 Verpackungsgruppe:					
III		III		III	
14.5 Umweltgefahren:					
Nein.		Nein.		Nein.	
14.6 Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender:			Verpackungsanweisung		
Klassifizierungscode: C3		EMS-Nummer: F-A, S-B	Passagierflugzeug:		
Gefahrennummer: 80			---		
Sondervorschriften: 274			Frachtflugzeug:		
Begrenzte Menge: 5L / E1			---		
Tunnelbeschränkung: E			---		
14.7 Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäss IBC-Code:					
---		---		---	

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020

RSG-20161
OXYAL

15 RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften:

Nationale Vorschriften (CH)

SR 813.1	Chemikalien Gesetz	
SR 813.11	Verordnung über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (ChemV)	
SR 813.12	Biozidprodukteverordnung (VPB)	Nicht betroffen.
SR 814.012	Störfallverordnung (StfV)	Nicht betroffen.
SR 814.018	Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen	Nicht betroffen.
SR 814.20/201	Gewässerschutzgesetz / Gewässerschutzverordnung	Gruppe 2
SR 814.318.142	Luftreinhalteverordnung.	Nicht betroffen.
SR 814.600	Abfallverordnung, (VVEA)	
SR 814.610	Verkehr mit Abfällen (VeVA)	
SR 814.81	Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV),	Nicht betroffen.
SR 814.82	Verordnung zum Rotterdamer Übereinkommen über das Verfahren der vorherigen Zustimmung nach Inkennzeichnung für bestimmte Chemikalien im internationalen Handel (ChemPICV)	Nicht betroffen.
SR 817.02	Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung (LGV)	Nicht betroffen.
SR 816.23.31	Kosmetikverordnung	Nicht betroffen.
SR 822.111.52	Mutterschutzverordnung.	
SR 822.113	Verordnung zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge ArGV)	
SR 822.115.2	Jugendarbeitsschutzverordnung	
Leitfaden:	Lagerung gefährlicher Stoffe http://www.kvu.ch/de/arbeitsgruppe	

Nationale Vorschriften (DE)

- Beschäftigungsbeschränkung nach JArbSchG beachten:	.
- Beschäftigungsbeschränkung nach MuSchG beachten:	.
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen VAWS / AwSV	Nein.
- Wassergefährdungsklasse (Selbsteinstufung nach VwVWS):	WGK 1
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (12. BImSchV - Störfall-VO)	Nicht zutreffend.
- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV	.
- Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft)	Nicht zutreffend.
- 31. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (31. BImSchV - VOC-Verordnung)	Siehe Pt. 9.2
- Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	.
- Störfallverordnung	Nicht betroffen.
TRGS 200 Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen.	.
TRGS 401 Gefährdung durch Hautkontakt	.
TRGS 406 Sensibilisierende Stoffe für die Atemwege	Nicht betroffen.
TRGS 555 Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten.	.
TRGS 600 Substitution.	Nicht betroffen.
TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW).	.
TRGS 903 Biologische Grenzwerte (BGW).	Nicht betroffen.
TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern.	.
VerpackG Verpackungsgesetz / Verpackungsregister LUCID.	.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung:








Eine Stoffsicherheitsbeurteilung ist für dieses Gemisch nicht erforderlich und wurde nicht erstellt.

16 SONSTIGE ANGABEN

a) Änderungen gegenüber einer früheren Version sind durch einen (roten) Balken am rechten Rand markiert.

b) Schlüssel / Legende für die verwendeten Symbole, Abkürzungen und Akronyme:

Symbole aus Kapitel 3:

GHS02	GHS03	GHS04	GHS05	GHS06	GHS07	GHS08	GHS09	ohne
								
Entzündbar, pyrophor, organische Peroxide	Entzündend wirkend, oxidierend	Gase unter Druck, verflüssigte, tiefgekühlte	Auf Metalle korrosiv wirkend, hautätzend, schwere Augenschädigung	Akute Toxizität	Reizend	Diverse Gesundheitsgefahren; Sensibilisierend	Umweltgefährdend, Wassergefährdend	Keine Kennzeichnung notwendig

Begriffserläuterungen von Abkürzungen die in diesem SDB angegeben sind:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse.
AOX	Absorbierbare organische Halogene.
ATE	Schätzwert akute Toxizität.
BAT	Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert.
BCF	Biokonzentrationsfaktor.
BGW	Biologischer Grenzwert.
BSB ₅	Biochemischer Sauerstoff-Bedarf.
CAS	Chemical Abstracts Service.
CLP	Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008].
CPID	Chemical Product IDentifier.
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung.
CSB	Chemischer Sauerstoff-Bedarf.
CSR	Stoffsicherheitsbericht.
DMEL	Abgeleiteter Minimaler-Effekt-Grenzwert.
DNEL	Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert.
DPD	Zubereitungsrichtlinie [1999/45/EG].
DSD	Stoffrichtlinie [67/548/EWG].
EC ₅₀	Dosis, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst.
EINECS	Altstoffverzeichnis.
EUH-Satz	CLP-spezifischer Gefahrenhinweis.
EAK	Europäischer Abfallkatalog.
GHS	Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien.
IATA	Internationale Flug-Transport-Vereinigung.
IBC	Intermediate Bulk Container.
IC ₅₀	Mittlere inhibitorische Konzentration wird bei der eine halbmaximale Inhibition beobachtet wird.
IMDG	Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr.
LC ₅₀ / LD ₅₀	Dosis, die bei 50% einer Versuchspopulation den Tod auslöst.
LogPow	Dekadischer Logarithmus des Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten.
KZW	Kurzzeitgrenzwert.
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration.
MARPOL 73/78	Internationales Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe in der Fassung des Protokolls von 1978. ("Marpol" = marine pollution).
N.a.	Nicht anwendbar.
N.e.	Nicht ermittelt.
N.v.	Nicht verfügbar.
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
PBT	Persistent, bio-akkumulierbar und toxisch.
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration.
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
RID	Regelung zur internationalen Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter.
RRN	REACH Registriernummer.
SVHC	Besonders besorgniserregende Substanzen.
STOT-RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Wiederholte Exposition.
STOT-SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität - Einmalige Exposition. Zeitlich gemittelter Grenzwert.

Erstausgabe: 19.06.2020
 Aktuelle Version: **6E.0b**
 Gültig ab: 22.06.2020

UFI Unique Formulation Identification / eindeutiger Formelidentifikator.
 UN Vereinte Nationen.
 VOC Flüchtige organische Verbindungen.
 vPvB Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar.

c) Wichtige Literaturangaben und Datenquellen.

Für die Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes wurden Informationen unserer Lieferanten sowie Daten aus der 'Datenbank registrierter Stoffe' der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) sowie der GESTIS-Datenbank berücksichtigt.

d) Bewertung der Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt gemäss:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 Artikel 9:	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/ALL/?uri=CELEX%3A32008R1272 http://www.bag.admin.ch/anmeldestelle/13604/13871/13941/14273/index.html?lang=de
Verordnung (EG) Nr. 2010/453	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=OJ%3AL%3A2010%3A133%3ATOC
Verordnung (EG) Nr. 2015/830 Anhang II	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32015R0830&from=EN
Verordnung (EG) Nr. 2017/542 Anhang VIII (UFI)	https://ufi.echa.europa.eu/#/create
Verordnung (EG) Nr. 2018/1480 Anhang VI	http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32018R1480&from=DE
ECHA-Informationen zum SDB	http://echa.europa.eu/guidance-documents/guidance-on-reach
TRGS 220 Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern.	(März 2017)
ECHA-Datenbank über Chemikalien.	Echa.europa.eu/de/information-on-chemicals
SUVA: MAK-Werte	https://www.suva.ch/de-ch/praevention/sachthemen/berufskrankheiten-und-deren-verhuetung

e) H-Sätze aus Kapitel 3:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündlich.
 H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
 H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

f) Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt.

--- Keine Angaben verfügbar.

INFORMATIONEN ZUM SICHERHEITSDATENBLATT:

Die Angaben basieren auf dem Stand der Kenntnisse und Erfahrungen am Ausstellungsdatum, sie haben nicht die Bedeutung von Eigenschaftszusicherungen. Sie dürfen weder geändert, noch auf andere Produkte übertragen werden. Vervielfältigung im unveränderten Zustand ist erlaubt.

Aktuelle Fassung:	Revisionsdatum:	Verantwortlich:	Kontakt:
Version: 6E.xx	24.01.2019	Rolf Schmidhäusler	+41 55 460 1212 rolf@rsg-europe.com
Revisionsgrund:	Anpassungen gemäss Totalrevision ChemV, BAG 01.03.2018 Anpassungen der Meldepflicht - Harmonisierung mit Anhang VIII CLPV/UFI - (EU) 2017/542. Einführung Verpackungsregister (DE/EU) VerpackG. Änderung der Verordnung EG Nr. 1272/2008 - 2018/1480		